

Gerichtsentscheidungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht und zum Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bleiberechtsregelungen

Inhalt

1	Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG	3
1.1	Duldungsstatus	3
1.2	Voraufenthaltszeiten.....	7
1.3	Strafrechtliche Verurteilungen	8
1.4	Versagungsgrund falsche Angaben und Täuschung	8
1.5	Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet	9
1.6	Kein Ausweisungsgrund	9
1.7	Regelerteilungsanspruch.....	10
1.8	Erteilungszeitpunkt.....	11
2	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.....	12
2.1	Voraufenthaltszeiten.....	12
2.2	Erfolgreicher Schulbesuch.....	14
2.3	Passpflichtenerfüllung	14

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



2.4	Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet	15
3	Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.....	15
3.1	Regelerteilungsvoraussetzungen	15
3.2	Duldungsstatus	16
3.3	Voraufenthaltszeiten.....	17
3.4	Bekenntnis zur FGDO und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung.	18
3.5	Lebensunterhaltssicherung	20
3.6	Deutschkenntnisse	21
3.7	Versagungsgründe	21
3.8	Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet	23
3.9	Regelerteilungsanspruch.....	23
4	Verfahrensfragen.....	25
4.1	Antragstellung	25
4.2	Fehlendes Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren	25
4.3	Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt	26
4.4	Verfahrensaussetzung wegen Ermittlungsverfahren.....	26

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Steuernummer: 66/270/00249

Bank
Sparkasse Osnabrück

BIC
NOLADE22XXX

IBAN
DE51 2655 0105 0000 0175 09

1 Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

1.1 Duldungsstatus

Rechtsgrundlage (§ 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG)

„Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 4 sowie § 5 Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn (...).“

VGH Bayern, Beschluss vom 05.06.2024¹

- Das Gesetz kennt keinen rechtlich erheblichen Zustand einer faktischen/fiktiven Duldung. Es gibt nach der Systematik des Aufenthaltsgesetzes keinen ungeregelten Aufenthalt; eine ausreisepflichtige Person wird entweder abgeschoben oder erhält eine förmliche Duldung.
- Befindet sich eine Person im offenen **Kirchenasyl**, ist eine Duldung nur dann zu erteilen, wenn die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung erfolgen kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung – beispielsweise wegen ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit ungewiss ist.

OVG Sachsen, Beschluss vom 27.06.2023²

- Für einen Anspruch auf Erteilung einer Verfahrensduldung ist erforderlich, dass ohne großen Klärungsbedarf bejaht werden kann, dass die Antragstellenden „geduldet“ sind. Dazu müssen sie, unabhängig von der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, also aus einem sonstigen Grund geduldet sein oder aus einem sonstigen Grund eine Verfahrensduldung beanspruchen können.
- Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür sind
 - im behördlichen Verfahren: die letzte Entscheidung
 - im gerichtlichen Verfahren: die mündliche Verhandlung.
 - im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung: die gerichtlichen Entscheidung.
- Eine Duldung ist grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn die Abschiebung zwar möglich ist, die Ausreisepflicht aber nicht ohne (erhebliche) Verzögerung durchgesetzt werden kann. Ist der Zeitraum, in dem abgeschoben werden kann, ungewiss, hat die Ausländerbehörde eine Duldung zu erteilen.

¹ Az. 19 C 24.66, Rn. 8 f. - asyl.net: M32492 zu § 104c AufenthG.

² Az. 3 B 72/23 zu §§ 25b; 104c AufenthG, Rn. 25 – 27.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- Erscheint die Abschiebung nach den Gegebenheiten des Falles nicht aussichtslos, darf ein fehlgeschlagener Abschiebungsversuch fortgesetzt werden, bevor eine tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung angenommen wird.

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.06.2023³

- Eine - lediglich ausnahmsweise mögliche - Verfahrensduldung ist zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG jedoch dann geboten, wenn eine Aussetzung der Abschiebung notwendig ist, um die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen und tatsächlich gegebenen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Dauer des Verfahrens aufrechtzuerhalten und so sicherzustellen, dass eine aufenthaltsrechtliche Regelung - die einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt - einem möglicherweise Begünstigten zugutekommen kann.
- Das gilt auch für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, da die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis voraussetzt, dass sich der Antragsteller als "geduldeter Ausländer" im Bundesgebiet aufhält.
- In diesen Fällen kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung gesichert werden, soweit glaubhaft gemacht wird, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht oder - wenn der Ausländerbehörde in Bezug auf die Titelerteilung Ermessen eröffnet ist - keine tragfähigen Ermessensgesichtspunkte ersichtlich sind, die eine Ablehnung rechtfertigen könnten.

OVG Schleswig- Holstein, Beschluss vom 14.03.2023⁴

- Eine „Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus“ mit dem Klammerzusatz: „bei dieser Bescheinigung handelt es sich nicht um eine Duldungsbescheinigung“ genügt den Duldungsanforderungen des § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht.
- In Hinblick auf den Geduldeten-Status dürfte der Zeitpunkt der Bescheiderteilung bzw. im gerichtlichen Verfahren der der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich sein.
- Eine zur Duldung führende Unmöglichkeit der Abschiebung ist nicht schon bei jeder geringen zeitlichen Verzögerung infolge der notwendigen verwaltungsmäßigen Vorbereitungen anzunehmen, sondern nur bei dem zeitweiligen Ausschluss der Abschiebung aufgrund rechtlicher Verbote oder

³ Az. 2 M 49/23 zu § 104c AufenthG.

⁴ Az. 4 MB 6/23 zu § 104c AufenthG, Rn. 10, 11, 13.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Hindernisse oder aufgrund tatsächlicher Umstände außerhalb der administrativen Organisation der Abschiebung.

OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2023⁵

- Eine Person nur dann geduldet, wenn
 - ihr eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder
 - sie einen Rechtsanspruch auf Duldung hat.⁶
- Der Besitz einer Grenzübertrettsbescheinigung oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen reicht insoweit nicht aus.

VG Dresden, Beschluss vom 08.02.2023⁷

- Das Vorliegen von Duldungsgründen nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist ausreichend, auf die Ausstellung einer Duldungsbescheinigung kommt es nicht an.⁸
- Eine Duldung ist grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn eine Abschiebung zwar möglich ist, aber nicht ohne Verzögerung erfolgen kann; der für die Durchführung der Abschiebung üblicherweise erforderliche Zeitraum macht sie aber nicht zeitweise unmöglich.⁹
- Wenn aber nach der Nichterteilung/Nichtverlängerung der Duldung mehrere Monate liegen, spricht einiges dafür, dass mehr als der für die Durchführung der Abschiebung übliche Zeitraum vorliegt und eine Duldung zu erteilen ist:
Vollziehbar Ausreisepflichtige über Monate faktisch zu dulden widerspricht der Intention und Systematik des Aufenthaltsgesetzes.
- Grundsätzlich scheidet aus gesetzessystematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus.
- Eine Ausnahme kommt zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine aufenthaltsrechtliche Regelung, die jeweils einen Aufenthalt im Bundesgebiet

⁵ Az. 18 B 103/23 zu § 104c AufenthG, Rn. 13 und 17.

⁶ Vgl. BVerwG Urteil vom 18.12.2019 - 1 C 34.18, Rn. 24 zu § 25b AufenthG; VG Saarlouis, Beschluss vom 25.02.2022 Az. 6 L 1100/21, Rn. 11 zu § 25a AufenthG; OVG NRW, 10.2.2023 - 18 B 103/23, BeckRS 2023, 1212, Rn. 10, asyl.net: M31344, S. 3; BayVG 6.3.2023 – 19 CE 22.2647, BeckRS 2023, 4268, Rn. 24; aa OVG MV, 8.1.2024 - 2 O 559/23 OVG, BeckRS 2024, 1299, Rn. 11

⁷ Az. 3 L 825/22 zu § 104c AufenthG.

⁸ So auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.01.2023, Az. 8 L 119/23 zu § 104c AufenthG.

⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.09.1997, Az. 1 C 3/97, Rn. 18, 23 zu § 55 AuslG; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.07.2016 - OVG 11 N 77.16 zu § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



voraussetzt - einem möglicherweise Begünstigten zugutekommt.¹⁰

VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.01.2023¹¹

- Eine Abschiebung ist unter anderem dann rechtlich unmöglich, wenn die Erteilung einer Duldung zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG notwendig ist.
- Eine solche **Verfahrensduldung** setzt zwingend voraus, dass die Aussetzung der Abschiebung erforderlich ist, um die tatsächlich erfüllten tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Dauer des Verfahrens zu wahren und so sicherzustellen, dass die aufenthaltsrechtliche Anspruchsgrundlage den Betroffenen zugutekommen kann.

OVG Sachen, Beschluss vom 13.08.2021¹²

- Der Besitz eines Aufenthaltstitels, vor allen nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG, darf nicht zur Schlechterstellung führen, zumal die Betroffenen idR ohnehin einen Duldungsanspruch haben werden, weshalb nicht unbedingt, sondern „mindestens“ ein geduldeter Aufenthalt vorliegen muss.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.06.2012¹³

- Ist die Abschiebung danach zulässig, ist diese entweder unverzüglich zu betreiben oder der Ausländer ist zu dulden. Die Systematik des Gesetzes lässt grundsätzlich keinen Raum für einen ungeregelten Aufenthalt, der den Zeitpunkt der Duldungserteilung ins Belieben der Ausländerbehörden stellt.
- Die Duldung wegen einer Unmöglichkeit der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG ist auch dann zu erteilen, wenn die Abschiebung zwar grundsätzlich möglich ist, die Ausreisepflicht tatsächlich aber nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann. Die Ausländerbehörde hat insofern nicht nur zu untersuchen, ob die Abschiebung des Ausländers überhaupt erfolgen kann, sondern auch innerhalb welchen Zeitraums diese zu erwarten ist.
- Ist die Abschiebung nicht alsbald möglich, der Zeitraum vielmehr ungewiss, ist eine Duldung zu erteilen. Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer freiwillig

¹⁰ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.02.2008 - 18 B 230/08 zu § 104a AufenthG OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.12.2011 - 18 B 910/11, Rn. 39 ff zu §§ 104a; 25 Abs. 5 AufenthG; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.01.2016, Az. 17 B 890/15, Rn. 13 zu § 16 Abs. 3 AufenthG; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25.04.2019, Az. 13 ME 86/19, Rn. 7 zu § 16 Abs. 2 AufenthG; OVG Sachsen, Beschluss vom 03.11.2020, Az. 3 B 262/20, Rn 18 zu § 60 Abs. 2 S. 1 AufenthG; VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 06.10.2022, Az.6 L 2434/22.F zu §§ 25b; 104c AufenthG.

¹¹ Az. 8 L 119/23 zu § 104c AufenthG.

¹² Az. 3 B 277/21, Leitsätze zu § 25a AufenthG.

¹³ Az. 18 E 491/12 zu § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



ausreisen könnte und ob er die Entstehung des Ausreisehindernisses zu vertreten hat.

1.2 Voraufenthaltszeiten

Rechtsgrundlage (§ 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG)

„(...) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und (...)“

Zur Frage, welche Zeiten als geduldeter Voraufenthalt berücksichtigt werden, vgl. zunächst 1.1.

VG Sigmaringen, Beschluss vom 26.02.2024¹⁴

- Eine auch nur kurze Ausreise hat das Erlöschen der Duldung zur Folge und führt zu einer Unterbrechung der Voraufenthaltszeit des § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG

VG München, Beschluss vom 18.09.2023¹⁵

- Es ist auf den (mindestens) fünfjährigen Zeitraum unmittelbar vor dem Stichtag abzustellen; ein abgeschlossener Zeitraum davor genügt nicht
- Anhaltspunkte dafür, dass dies nach dem Willen des Gesetzgebers auch für (bloß unerhebliche) Unterbrechungen des Aufenthaltsstatus unabhängig von einer tatsächlichen Aufenthaltsunterbrechung im Bundesgebiet gelten soll, ergeben sich nicht.

OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2023¹⁶

- Auch der Besitz einer Gestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis zum Stichtag reicht aus.

VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 06.10.2022¹⁷

- Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich.¹⁸

¹⁴ Az. 1 K 344/24, Rn. 32, 37 ff - asyl.net: M32225 zu § 104c AufenthG.

¹⁵ Az. M 27 K 23.3532, Rn. 28, 29 zu § 104c AufenthG.

¹⁶ Az. 18 B 103/23 zu § 104c AufenthG, Rn. 13 und 17.

¹⁷ Az. 6 L 2434/22.F zu §§ 25b; 104c AufenthG.

¹⁸ Vgl. Gesetzesbegründung vom 28.09.2022, BT-Drs. 20/3717, S. 45.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- **Eine Ausreise von eineinhalb Monaten nach Italien und Österreich stellt** im konkreten Fall **keine Verlegung des Lebensmittelpunkts** dar, da wenige Tage nach der Asylantragstellung in Italien die Rückreise nach Deutschland angetreten und beim Aufgreifen in Österreich angegeben wurde, in Deutschland zu wohnen und zu arbeiten.

1.3 Strafrechtliche Verurteilungen

OVG Hamburg, Beschluss vom 02.06.2023¹⁹

- Geldstrafen aus einzelnen Verurteilungen sind zu summieren
- Bei Überschreitung des dort genannten Strafmaßes besteht nach dem eindeutigen Wortlaut ein zwingender Versagungsgrund.²⁰ Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfes²¹ Abweichungen in atypischen Fallkonstellationen für möglich gehalten werden, bezieht sich dies allein auf die Frage, ob bei Unterschreiten des in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG genannten Strafmaßes dennoch das Chancenaufenthaltsrecht im Hinblick auf ein bestehendes Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu versagen wäre

1.4 Versagungsgrund falsche Angaben und Täuschung

Rechtsgrundlage (§ 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG)

„Die Aufenthaltserlaubnis (...) soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.“

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.06.2023²²

- Der Versagungsgrund ist nur bei aktivem eigenverantwortlichem Verhalten der betroffenen Person anwendbar und nur dann, wenn dieses Verhalten derzeit der Grund dafür ist, dass eine Abschiebung nicht vollzogen werden kann.
- Falsche Angaben oder Täuschungen, die den Vollzug einer Abschiebung nur in der Vergangenheit verzögert oder behindert haben, sind unbeachtlich.

¹⁹ Az. 6 Bs 60/23, zu § 104c AufenthG Rn. 25, 26.

²⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.1.2009, Az. 1 C 40.07 zu § 104a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG.

²¹ BT - Drs. 20/3717 S. 45.

²² Az. 2 M 49/23 zu § 104c AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



VG Schwerin, Urteil vom 24.01.2023²³

- Der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG ist auf bestimmte aktive Verhaltensweisen beschränkt.²⁴
- Die unzureichende Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung trotz behördlicher Aufforderung, etwa bei einer verweigerten Vorsprache bei der Vertretung des Herkunftsstaats oder die dortige unterlassene Antragstellung, führt nicht zum Ausschluss des Anspruchs.

1.5 Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

Rechtsgrundlage (§§ 104c Abs. 3 S. 1; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG)

„Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.“

„Sofern der Asylantrag nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.“

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.06.2023²⁵

- Das insofern bestehende Ermessen ("kann") wird regelmäßig zugunsten der potentiell begünstigten Person auszuüben sein. Auch insofern dürften negative Ermessensentscheidung wegen Täuschungen in der Vergangenheit nur in Betracht kommen, wenn sich diese Täuschung über einen längeren Zeitraum hingezogen hat und erst vor kurzem aufgedeckt bzw. aufgegeben wurde.

1.6 Kein Ausweisungsgrund

Rechtsgrundlage (§§ 104c; 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

„Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.“

AG Kiel, Beschluss vom 10.08.2022²⁶

- Die Ausweisung als mögliche Rechtsfolge der §§ 53, 54 AufenthG wiegt so schwer, dass im Einzelfall von der Notwendigkeit der Verteidigung i. S. v. § 140 Abs. 2 StPO ausgegangen werden kann.
- Auch Ordnungswidrigkeitenverfahren können für eine Entscheidung über eine mögliche Ausweisung durchaus relevant sein (§ 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG).

²³ Az. 1 A 1110/21 SN, Rn. 25f zu § 104c AufenthG.

²⁴ Vgl. auch Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/3717, S. 45, 57.

²⁵ Az. 2 M 49/23 zu § 104c AufenthG.

²⁶ Az. 35 OWI 556 Js 60154/21 zu § 140 Abs. 2 StPO.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



1.7 Regelerteilungsanspruch

Rechtsgrundlage (§ 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG)

„Einem geduldeten Ausländer soll (...) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn (...)“

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.06.2023²⁷

- In der Vergangenheit liegende Täuschungen oder Falschangaben oder Verletzungen von Mitwirkungspflicht sind in der Regel keine solch atypischen Umstände.

VG Köln, Beschluss vom 22.05.2023²⁸

- Ein atypischer Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwar formal die Erteilungsvoraussetzungen für ein Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllt sind, aber der gesetzliche Zweck, den Übergang in ein Bleiberecht auf rechtssicherer Grundlage zu ermöglichen, durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erkennbar nicht erreicht werden kann, weil ein Erreichen der Voraussetzungen für den Übergang in die weiteren Bleiberechte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

VG Schwerin, Urteil vom 24.01.2023²⁹

- Die Frage, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, bei dem der Verwaltung ein Rechtsfolgerner messen eröffnet ist, unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung.
- Die Aufenthaltserlaubnis kann nur versagt werden, wenn atypische Umstände vorliegen, denen ein höheres Gewicht beizumessen ist, als dem privaten und öffentlichen Interesse daran, den Aufenthalt probeweise zu legalisieren, um positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung zu setzen.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz bestimmte „Integrationsdefizite“ für unbeachtlich erklärt, indem Zeiten mit einer Duldung nach § 60b Abs. 5 S. 1 AufenthG berücksichtigt werden und auf die geklärte Identität und die Erfüllung der Passpflicht verzichtet wird. Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, die Erfüllung dieser Voraussetzungen während der Gültigkeitsdauer

²⁷ Az. 2 M 49/23 zu § 104c AufenthG, asyl.net: M31629, S. 7.

²⁸ Az. 11 L 386/23 zu § 104c AufenthG, Rn. 73 und 75.

²⁹ Az. 1 A 1110/21 SN, Rn. 27 - 30 zu § 104c AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



nachzuholen.³⁰ Diese Wertungen dürfen bei Beantwortung der Frage, ob ein atypischer Fall gegeben ist, nicht unterlaufen werden.³¹

- Somit kann der Umstand, dass Ausländer*innen unterhalb der Schwelle von § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG ihren Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind, nicht die Annahme eines atypischen Falls rechtfertigen.
- Etwas anderes könnte möglicherweise nur in besonderen Fällen gelten, wenn eine bestimmte passive Verhaltensweise ihrem Unrechtsgehalt nach dem aktiven Verhindern der Passausstellung gleichzusetzen ist.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.07.2008³²

- Die Soll-Vorschrift bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis in der Regel erteilt werden muss und nur bei Vorliegen von atypischen Umständen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist.³³
- Aus systematischen Gründen dürfen nur Umstände berücksichtigungsfähig sein, die nicht bereits in den Tatbestandsvoraussetzungen der Regelungen als Integrationskriterien geregelt sind.
- Daher kann ein atypischer Fall bejaht und bereits die erstmalige Erteilung abgelehnt werden, wenn schon zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht vorliegen werden.

1.8 Erteilungszeitpunkt

SG Aachen, Beschluss vom 16.06.2023³⁴

- Für Leistungen nach SGB II kommt es nicht darauf an, ob der elektronische Aufenthaltstitel vorliegt.
- Die Erteilung des Aufenthaltstitels stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG dar, der gem. § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG auch mündlich erlassen werden kann.
- Die Aushändigung des schriftlichen vorläufigen Dokuments erfolgt gem. § 37 Abs. 2 S. 2 VwVfG als Bestätigung des mündlichen Verwaltungsaktes wegen des berechtigten Interesses der berechtigten Person über den erteilten Aufenthaltstitel.

³⁰ Vgl. Gesetzesbegründung vom 28.09.2022, BT-Drs. 20/3717, S. 45.

³¹ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.07.2008, Az. 11 S 158/08, Rn. 7 zu § 104a AufenthG.

³² Az. 11 S 158/08 zu § 104a AufenthG; asyl.net: M13845, S. 5; 6 10f.

³³ Vgl. BVerwG, Urf. v. 22.11.2005 Az. 1 C 18.04

³⁴ Az. S 23 AS 268/23 ER zu § 104c AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



2 Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

2.1 Voraufenthaltszeiten

Rechtsgrundlage (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)

„Einem jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländer (...) soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält“

VGH Hessen, Beschluss vom 04.10.2022³⁵

- Eine aus Gründen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes erteilte oder faktisch gewährte Verfahrensduldung ist nicht dadurch **von Beginn an** obsolet, dass das Eilrechtsschutzbegehren gem. § 123 VwGO keinen Erfolg hat.
- Die Zeiten eines Petitionsverfahrens sind regelmäßig als Duldungszeiten anzurechnen.
- § 85 AufenthG, wonach Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben können, kann bei der Berechnung der Duldungszeiten im Rahmen von § 25a AufenthG entsprechende Anwendung finden.
- Nach summarischer Prüfung ist davon auszugehen, dass geringfügige Unterbrechungszeiten als Bagatellunterbrechung und daher als unbeachtlich anzusehen sind bzw. dass das der Behörde eingeräumte Ermessen nach § 85 AufenthG auf null reduziert ist.

VG Saarlouis, Beschluss vom 25.02.2022³⁶

Duldungsanspruch nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG während der Corona-Krise:

- Zwar war die Abschiebung in diesem Zeitraum unzweifelhaft rechtlich möglich und prinzipiell bestand wohl auch die Möglichkeit, Abschiebungen nach Spanien zügig in nur wenigen Wochen umzusetzen, wenn die Rückübernahmebereitschaft geklärt ist.
- Nach dem gescheiterten Abschiebungsversuch wurde aber zunächst kein weiterer Versuch der Aufenthaltsbeendigung unternommen, offenbar weil die Corona-Krise abgewartet werden sollte.
- Dies ist als tatsächliches Abschiebungshindernis zu werten.

Ein anderes Papier als eine Duldung sieht das Gesetz im Grunde nicht vor

³⁵ Az. 6 L 322/22.F, Rn. 40; 41; 43 ff m.w.N.; 53 zu § 25a AufenthG.

³⁶ Az. 6 L 1100/21, Rn. 31; 36ff zu § 25a AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- Eine Duldung ist grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn die Abschiebung zwar möglich ist, die Ausreisepflicht aber **nicht ohne Verzögerung** durchgesetzt werden kann.
- Dies ergibt sich aus der Systematik des AufenthG, das für einen unregelmäßigen Aufenthalt prinzipiell keinen Raum lässt.
- Vielmehr gilt, dass ausreisepflichtige Ausländer*innen entweder abgeschoben werden oder zumindest eine Duldung erhalten.
- Die Ausländerbehörde hat folglich nicht nur zu untersuchen, ob die Abschiebung überhaupt durchgeführt werden kann, sondern auch, **innerhalb welchen Zeitraums** dies möglich ist.
- Ist der **Zeitraum ungewiss**, ist eine Duldung zu erteilen.
- Vor Einführung der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“³⁷ war es nicht zulässig, deswegen statt einer Duldung eine „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument“ auszugeben und eventuell sogar mehrfach zu verlängern, damit diese Zeiten nicht als berücksichtigungsfähige Vorduldungszeiten gelten.

Kein Duldungsanspruch bei unerheblichen zeitlichen Verzögerungen einer Abschiebung

- Wenn eine Abschiebung ohne große zeitliche Verzögerungen möglich ist, ist die Versagung einer Duldungsbescheinigung nicht generell unzulässig. In diesem Fall darf ein der Sache nach „ungeregelter Zustand“ hingenommen und daher auch lediglich ein Papier unterhalb der Duldung ausgegeben werden.
- Kurzfristige und daher unerhebliche zeitliche Verzögerungen einer Abschiebung allein begründen dementsprechend noch keine tatsächliche Unmöglichkeit.
- Entscheidend ist, ob die Abschiebung alsbald, d. h. innerhalb des üblicherweise erforderlichen Zeitraums, erfolgen kann.
- Verzögerungen von **drei bzw. vier Monaten** sind dabei in der Rechtsprechung jedenfalls als Überschreitung des üblicherweise erforderlichen Zeitrahmens gewertet worden, ohne dass eine rechtliche Untergrenze definiert worden wäre.

OVG Sachsen, Beschluss vom 13.08.2021³⁸

- Aus dem Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung kann sich ein **Folgenbeseitigungsanspruch** ergeben, wenn durch den Vollzug der Abschiebung ein subjektives Recht der Betroffenen verletzt ist, in dessen Folge ein andauernder rechtswidriger Zustand entstanden ist.

³⁷ Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG zählen nicht als Vorduldungszeiten (§ 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG).

³⁸ Az. 3 B 277/21, Leitsätze zu § 25a AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- Ein Anspruch auf Duldung für die Dauer eines aufenthaltsrechtlichen Verfahrens kommt zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG dann in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine aufenthaltsrechtliche Regelung, die einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt, einer möglicherweise begünstigten Person zugutekommt.
- Hierzu zählt auch § 25a AufenthG, der unter anderem einen vorherigen vierjährigen³⁹ erfolgreichen Schulbesuch voraussetzt. Das gesetzgeberische Ziel einer bestmöglichen Integration würde konterkariert werden, wenn die Betroffenen gezwungen wären, ein möglicherweise mehrjähriges Visumsverfahren vom Ausland aus zu betreiben.

2.2 Erfolgreicher Schulbesuch

Rechtsgrundlage (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG)

„Einem jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländer (...) soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er im Bundesgebiet in der Regel seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder (...) hat.“

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.06.2020⁴⁰

- Die einmalige Wiederholung einer Klassenstufe steht der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs im Sinne des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht per se entgegen.
- Entscheidend ist eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 08.02.2018⁴¹

- Ein erfolgreicher Schulbesuch im Sinne des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss beenden wird.

2.3 Passpflichterfüllung

Rechtsgrundlage (§§ 25a; 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)

„Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.“

³⁹ Seit 31.12.2022 ist ein dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch ausreichend (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG).

⁴⁰ Az. 11 S 427/20, Leitsatz 5 zu § 25a AufenthG.

⁴¹ Az. 13 LB 43/17, Leitsatz 4 zu § 25a AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



VG Saarlouis, Beschluss vom 25.02.2022⁴²

- Als in Spanien anerkanntem Flüchtling steht dem Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung eines Flüchtlingspasses zu, der sich zwar gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorrangig gegen das Land der Flüchtlingsanerkennung richtet.
- Nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 GFK können diesen Anspruch auch die anderen Vertragsstaaten, also auch die Bundesrepublik Deutschland, erfüllen.

2.4 Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

Rechtsgrundlage (§§ 25a Abs. 4; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG)

„Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.“

„Sofern der Asylantrag nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.“

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.03.2023⁴³

- Bei geringem Alter der Antragstellenden bei der Täuschung ihrer Eltern über ihre Identität und Staatsangehörigkeit im Asylverfahren kommt als ermessensfehlerfreie Entscheidung nur das Absehen von der Titelerteilungssperre in Betracht.

3 Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

3.1 Regelerteilungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage (§ 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG)

„Dies [die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG] setzt regelmäßig voraus, dass (...)“

BVerwG, Urteil vom 18.12.2019⁴⁴

- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt regelmäßig voraus, dass die unter § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG aufgezählten Voraussetzungen erfüllt werden.
- Da diese Voraussetzungen nur "regelmäßig" gegeben sein müssen, kann von einer nachhaltigen Integration im Einzelfall auch dann auszugehen sein, wenn

⁴² Az. 6 L 1100/21, Rn. 12 zu § 25a AufenthG.

⁴³ Az. 2 L 102/20, Rn. 55 zu § 25a AufenthG.

⁴⁴ Az. 1 C 34/18, Rn. 32 zu § 25b AufenthG, vgl. auch BT-Drs. 18/4097 S. 42.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- sie nicht vollständig erfüllt werden
- der Antragstellende aber
 - besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht erbracht hat oder
 - einzelne benannte Integrationsvoraussetzungen "übererfüllt"
 und dadurch das nicht vollständig erfüllte "Regel-Merkmal" kompensiert wird.
- In derartigen Fällen ist grundsätzlich eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

3.2 Duldungsstatus

Rechtsgrundlage (§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG)

„Einem Ausländer, der geduldet (...) soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn (...).

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2022⁴⁵

- Die Erteilung einer Verfahrensduldung kann zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten sein, wenn eine Aussetzung der Abschiebung notwendig ist, um die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen und tatsächlich gegebenen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Dauer des Verfahrens aufrechtzuerhalten und so sicherzustellen, dass eine aufenthaltsrechtliche Regelung einem möglicherweise Begünstigten zugutekommen kann (Rn. 15).
- Vorliegend scheitert ein Anspruch auf Erlass einer Verfahrensduldung an den fehlenden Erfolgsaussichten des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG, da der Lebensunterhalt nicht überwiegend gesichert ist.

BVerwG, Urteil vom 18.12.2019⁴⁶

- Die Antragstellenden müssen zum **Zeitpunkt der Erteilung** der Aufenthaltserlaubnis, im gerichtlichen Verfahren also der allgemein maßgebliche Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz, geduldet sein, **nicht zum Zeitpunkt der Beantragung**.
- Auch Personen mit sog. Verfahrensduldung sind geduldet im Sinne von § 25 b Abs. 1 S. 1 AufenthG.

⁴⁵ Az. 2 M 69/22, Rn. 25 ff zu § 25b AufenthG.

⁴⁶ Az. 1 C 34/18, Rn. 22 f; 28 - 30 zu § 25b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- Eine Verfahrensduldung kann zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG erteilt werden, wenn eine Aussetzung der Abschiebung notwendig ist, um die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen und tatsächlich gegebenen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Dauer des Verfahrens aufrechtzuerhalten und so sicherzustellen, dass eine aufenthaltsrechtliche Regelung einem möglicherweise Begünstigten zugutekommen kann.
- Je besser insoweit die Erfolgsaussichten sind, desto eher werden die Voraussetzungen für eine Verfahrensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (effektiver Rechtsschutz als rechtliches Abschiebungshindernis) oder zumindest nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Ermessensduldung) erfüllt sein.⁴⁷
- Hingegen genügt es nicht, wenn eine Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG beantragt hat, die nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG erforderlichen Voraufenthaltszeiten oder auch eine andere Voraussetzung der Norm noch nicht erfüllt, ohne dass dies erheblichen Klärungsbedarf aufwirft.

3.3 Voraufenthaltszeiten

Rechtsgrundlage (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG)

„Dies [die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG] setzt regelmäßig voraus, dass (...)

sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,“

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2022⁴⁸

- Die Bestimmung des § 60b Abs. 5 S. 1 AufenthG, wonach die Zeiten, mit einer Duldung nach § 60b AufenthG nicht als Vorduldungszeiten angerechnet werden, ist als eng auszulegende Ausnahmenvorschrift vorliegend bei der Berechnung der nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG erforderlichen Voraufenthaltszeit nicht - auch nicht entsprechend - anzuwenden.

⁴⁷ Vgl. auch VG Saarlouis, Beschluss vom 25.02.2022 Az. 6 L 1100/21, Rn. 5 zu § 25a AufenthG.

⁴⁸ Az. 2 M 69/22 Rn. 22 zu § 25b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



VGH Hessen, Beschluss vom 30.06.2022⁴⁹

- Der Anwendungsbereich des § 25b AufenthG ist nicht auf Personen beschränkt, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ausschließlich oder zumindest überwiegend geduldet waren.

BVerwG, Urteil vom 18.12.2019⁵⁰

- Die Zeit einer nur zur Durchführung eines Verfahrens nach § 25b AufenthG erteilten Duldung (sog. Verfahrensduldung) sind als Zeiten des geduldeten Voraufenthalt zu berücksichtigen
- Zeiten, in denen eine abgelaufene Aufenthaltserlaubnis nach rechtzeitiger Stellung eines Verlängerungsantrags für die Dauer des behördlichen Verfahrens nach § 81 Abs. 4 AufenthG fiktiv fortgilt, sind anrechnungsfähig.
- Zeiten, in denen nach Beendigung der Fortgeltungsfiktion beim Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht wird, sind anrechnungsfähig, wenn dieser gewährt wurde.
- § 85 AufenthG findet auf Lücken zwischen zwei Duldungszeiten jedenfalls keine unmittelbare Anwendung, weil danach lediglich Unterbrechungen der „Rechtmäßigkeit des Aufenthalts“ bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben können.
- Einer entsprechenden Anwendung dieser auf Duldungslücken bedarf es bei der Anwendung von § 25b AufenthG nicht, weil die Vorschrift keine dies rechtfertigende planwidrige Regelungslücke aufweist.

3.4 Bekenntnis zur FGDO und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Rechtsgrundlage (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG)

„Dies [die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG] setzt regelmäßig voraus, dass (...)

sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt“

⁴⁹ Az. 3 B 1155/21, Leitsatz 1, Rn. 8 zu § 25b AufenthG.

⁵⁰ Az. 1 C 34/18, Rn. 31, 42, 44 und 49 zu § 25b AufenthG; vgl. auch BT-Drs. 18/4097 S. 56.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2022⁵¹

- Hierfür dürfte regelmäßig die Abgabe einer Loyalitätserklärung nach Nr. 10.1.1.1 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juni 2015 zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) - VAH-StAG – zu verlangen sein
- Der Nachweis des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ist regelmäßig durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen.
- Weitere Anforderungen an diesen Nachweis - etwa die Absolvierung einer persönlichen Befragung - bestehen regelmäßig nicht

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 13.07.2018⁵²

- Diese Grundkenntnisse können durch den erfolgreich bestandenen bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 IntV erbracht werden.
- Der Nachweis der erforderlichen Grundkenntnisse gilt als erbracht, wenn ein deutscher Hauptschulabschluss oder ein vergleichbarer oder höherer Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium vorliegen.
- Von dieser Regelanforderung kann weder in direkter noch in entsprechender Anwendung des § 25b Abs. 3 AufenthG abgesehen werden; nach § 25b Abs. 3 AufenthG ist von der Lebensunterhaltssicherung und Deutschkenntnissen (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 AufenthG) abzusehen, wenn diese Voraussetzungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden können.
- Da es um Regelerteilungsvoraussetzungen handelt, führt ihr Fehlen nicht stets zur Versagung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG; ein Ausnahmefall kann angenommen werden
 - bei besonderen Integrationsleistungen, wie etwa ein herausgehobenes soziales Engagement,
 - bei sonstigen atypischen Umstände des konkreten Einzelfalls, die es auch über die in § 25b Abs. 3 AufenthG genannten Fälle hinaus unmöglich oder unzumutbar machen, einzelne Integrationsleistungen nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG zu erbringen.

⁵¹ Az. 2 M 69/22 R. 23 zu § 25b AufenthG.

⁵² Az. 13 ME 373/17 Rn. 12, 14f, 18f zu § 25b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



3.5 Lebensunterhaltssicherung

Rechtsgrundlage (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG)

„Dies [die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG] setzt regelmäßig voraus, dass (...)

seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist“

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2022⁵³

- Eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung i. S. d. § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG liegt vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mehr als 50 % der zu berücksichtigenden Regelsätze des § 20 SGB II zuzüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung des § 22 SGB II dauerhaft erwirtschaftet wird.
- Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft.
- Eine positive Prognose ist gerechtfertigt, wenn konkrete Umstände wie ein belastbares Arbeitsplatzangebot und Kenntnisse der deutschen Sprache, das soziale Umfeld, Vorhandensein eines festen Wohnsitzes, die Schul- und Berufsausbildung, die Dauer des Aufenthalts und auch das Lebensalter die begründete Annahme rechtfertigen, dass künftig der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 2 Abs. 3 AufenthG (vollständig) gedeckt wird.

BVerwG, Urteil vom 18.12.2019⁵⁴

- Ausreichend ist, wenn durch Erwerbstätigkeit ein Einkommen erwirtschaftet wird, das (unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 2 Abs. 3 AufenthG) einen gegebenenfalls hinzutretenden Sozialleistungsanspruch in der Höhe übersteigt.
- Wird der Lebensunterhalt bereits überwiegend durch Erwerbstätigkeit im Sinne des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1 AufenthG gesichert, bedarf es nicht zusätzlich einer positiven Prognose künftiger vollständiger Lebensunterhaltssicherung aufgrund der bisherigen Situation im Sinne der zweiten Alternative.⁵⁵
- Trotzdem muss die aktuelle Einkommenssituation auch bei der ersten Alternative über eine bloß punktuelle Betrachtung hinaus prognostisch eine gewisse Stabilität aufweisen.

⁵³ Az. 2 M 69/22 Rn. 26, 28 zu § 25b AufenthG.

⁵⁴ Az. 1 C 34/18, Rn. 52 zu § 25b AufenthG, vgl. auch BT-Drs. 18/4097 S. 52.

⁵⁵ So auch OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2017, Az. 1 Bs 207/16, Rn. 34 zu § 25b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



VG Göttingen, Urteil vom 14.06.2016⁵⁶

- Eine positive Prognose ist u.a. dann gerechtfertigt, wenn ein belastbares Arbeitsplatzangebot vorliegt
- Von der Voraussetzung der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung wird nach § 25b Abs. 3 AufenthG abgesehen, wenn sie wegen einer körperlichen Krankheit nicht erfüllt werden kann. Dies liegt ausweislich einer **ärztlichen Bescheinigung** vor, nach der sehr wahrscheinlich eine dauernde Arbeitsunfähigkeit bestehe.

3.6 Deutschkenntnisse

Rechtsgrundlage (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG)

„Dies [die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG] setzt regelmäßig voraus, dass (...)

über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt“

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 29.10.2021⁵⁷

- Die nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG erforderlichen mündlichen Deutschkenntnisse müssen nicht schriftlich belegt werden, sondern können sich auch aus den Umständen ergeben.
- Sie können auch durch eine praktisch mögliche Verständigung mit der Ausländerbehörde über einfache Sachverhalte ohne Dolmetscher belegt werden.
- Ebenso kann sich das Bestehen der erforderlichen Sprachkenntnisse auch aus den Umständen ergeben, z.B. dann, wenn der oder die Betroffene an einer deutschsprachigen (Fach-)Hochschule studiert oder eine deutschsprachige Berufsausbildung absolviert, die regelmäßig die Fähigkeit zur selbstständigen Sprachverwendung in Alltagsgesprächen und im Beruf voraussetzt.
- Ihr Vorliegen ist im Rahmen des Verfahrens nach § 123 Abs. 1 VwGO allerdings glaubhaft zu machen. Allein die Dauer des Aufenthalts genügt insoweit nicht.

3.7 Versagungsgründe

Rechtsgrundlage (§ 25b Abs. 2 AufenthG)

„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

⁵⁶ Az. 1 A 185/14 zu § 25b AufenthG.

⁵⁷ Az. 4 MB 52/21 Rn. 9 zu § 25b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



1. *der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert*
2. *ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.*“

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2022⁵⁸

- Ein Ausweisungsinteresse kommt im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auch aus generalpräventiven Gründen in Betracht, wenn es an einer Wiederholungsgefahr fehlt.
- Bei der Anwendung von § 25b AufenthG kann nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG vom Fehlen von Ausweisungsgründen nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 2; 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG im Ermessenswege abgesehen werden.

BVerwG, Urteil vom 18.12.2019⁵⁹

- Der Versagungsgrund in § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (vorsätzlich falsche Angaben etc.) setzt ein aktuelles Fehlverhalten voraus.⁶⁰
- Mitwirkungspflichtverletzungen oder Täuschungshandlungen, die nicht mehr fortwirken, können unter Umständen ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllen.
- Das Vorliegen anderer als der in § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG genannten Ausweisungsinteressen (rechtskräftige Verurteilungen wegen vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten etc.) stellt keinen zwingenden Versagungsgrund dar, sondern führt – flexibler – dazu, dass es an einer Regelerteilungsvoraussetzung fehlt, von deren Anwendung indes nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG abgesehen werden kann.

OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2017⁶¹

- Aufgrund früheren Fehlverhaltens im Sinne des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (falsche Angaben etc.) kann nicht ausnahmsweise die Annahme einer nachhaltigen Integration im Sinn des Gesetzes verneint werden.
- § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG regelt insofern eine Abweichung von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, als für die dort geregelten Fälle – strenger als die allgemeine

⁵⁸ Az. 2 M 69/22, Rn. 43 zu § 25b AufenthG.

⁵⁹ Az. 1 C 34/18, Rn. 56, 60 zu § 25b AufenthG, vgl. auch BT-Drs. 18/4097 S. 44.

⁶⁰ So auch VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 06.10.2022, Az. 6 L 2434/22.F zu §§ 25b; 104c AufenthG; OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2017, Az. 1 Bs 207/16, Rn. 36 zu § 25b AufenthG.

⁶¹ Az. 1 Bs 207/16, Rn. 38; 45f zu § 25b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Vorschrift – zwingend die Versagung der Aufenthaltserlaubnis vorgeschrieben wird.

- Ein Ausweisungsinteresse muss allerdings noch aktuell sein. Hieran kann man erheblich zweifeln, wenn die bisher zweifelhafte Identität inzwischen eindeutig geklärt ist bzw. – wie im Fall des Antragstellers – eine falsche Identität durch Vorlage richtiger Dokumente vor inzwischen mehreren Jahren richtiggestellt wurde.

3.8 Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

Rechtsgrundlage (§§ 25b Abs. 5 S. 2; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG)

„Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.“

„Sofern der Asylantrag nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.“

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2022⁶²

- Hier dürften die gleichen Erwägungen relevant sein wie bei der Frage,
 - ob wegen der in der Vergangenheit liegenden Identitätstäuschung ein Ausnahmefall von der Erteilung im Regelfall gemäß § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG ("soll") anzunehmen ist, und
 - ob im Ermessenswege von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Ausweisungsinteresses abzusehen ist.

3.9 Regelerteilungsanspruch

Rechtsgrundlage (§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG)

„Einem Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn (...).

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2022⁶³

- Maßgeblich für die Frage, ob ein solcher Ausnahmefall anzunehmen ist, sind in erster Linie
 - Art und Dauer der in der Vergangenheit liegenden Identitätstäuschung sowie

⁶² Az. 2 M 69/22 Rn. 46 zu § 25b AufenthG.

⁶³ Az. 2 M 69/22, Rn. 38 zu § 25b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- der Zeitraum zwischen der Richtigstellung von Identität und Staatsangehörigkeit und der Antragstellung bzw. der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Abs. 1 AufenthG.
- Zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen können unberücksichtigt bleiben, wenn der Antragsteller früheres Fehlverhalten korrigiert, etwa indem er seine wahre Identität aus freien Stücken offenbart, ohne dass eine Aufdeckung erkennbar gedroht hat.

BVerwG, Urteil vom 18.12.2019⁶⁴

- Ob atypische Voraufenthalte, bei denen die erforderliche Zeitdauer erst unter Einbeziehung von (rechtswidrigen) Verfahrensduldungszeiten ohne Integrationseignung bzw. -wirkung erreicht wird, einen Ausnahmefall begründen können, der in der Rechtsfolge zu einer Abweichung von dem gesetzlich vorgesehenen Soll-Anspruch in § 25b AufenthG führt, wird offengelassen.
- Mitwirkungspflichtverletzungen oder Täuschungshandlungen, die nicht mehr fortwirken, können möglicherweise auch einen Ausnahmefall begründen, der den Regelerteilungsanspruch ("soll erteilt werden") zu einer Ermessensregelung herabstuft.

OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2017⁶⁵

- Ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten in Form von Identitätstäuschungen oder fehlender Mitwirkung an der Beseitigung von Ausreisehindernissen kann systematisch am besten dahingehend berücksichtigt werden, dass es als möglicher Ausnahmefall von der Regelerteilungsnorm des § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG angesehen wird
- Die Dauer des Fehlverhaltens wird ein erhebliches Indiz für das Vorliegen eines Ausnahmefalls sein, zumal wenn es erst vor relativ kurzer Zeit beendet wurde.

VG Hamburg, Beschluss vom 03.11.2016⁶⁶

- In der Vergangenheit liegende Identitätstäuschungen sind grundsätzlich nicht als atypische Ausnahmefälle im Sinn von § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG anzusehen, weil viele Personen in der Vergangenheit über ihre Identität getäuscht bzw. sich nicht um einen Pass gekümmert haben und dem Gesetzgeber dies bewusst gewesen sei

⁶⁴ Az. 1 C 34/18, Rn. 31, 56 zu § 25b AufenthG, vgl. auch BT-Drs. 18/4097 S. 56.

⁶⁵ Az. 1 Bs 207/16, Rn. 47, 52 zu § 25b AufenthG.

⁶⁶ Az. 17 E 5584/16, S. 6 zu § 25b AufenthG, aufgehoben durch OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2017, Az. 1 Bs 207/16, Rn. 36 zu § 25b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- Ein Ausnahmefall könne daher allenfalls dann angenommen werden, wenn den Täuschungshandlungen in einem atypischen Fall eine besondere Verwerflichkeit zukommt.

4 Verfahrensfragen

4.1 Antragstellung

Rechtsgrundlage (§ 81 Abs. 1 AufenthG)

„Ein Aufenthaltstitel wird einem Ausländer nur auf seinen Antrag erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

VG Schwerin, Urteil vom 24.01.2023⁶⁷

- Ausreichend für eine Antragstellung ist, wenn der Betroffene (ggf. nach sachdienlicher Auslegung) einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gestellt hat, da sich ein solcher Antrag regelmäßig auf sämtliche im Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) aufgeführten Anspruchsgrundlagen bezieht.
- Auch wenn nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG genannt wurde, ist der Antrag bei sachgerechter Auslegung dahingehend zu verstehen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen begehrt wird, unabhängig von der konkreten Anspruchsgrundlage. Für die während des gerichtlichen Verfahrens in Kraft getretene Regelung des § 104c Abs. 1 AufenthG war daher kein neuer Antrag erforderlich.⁶⁸

4.2 Fehlendes Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren

VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.01.2023⁶⁹

- Ein Anordnungsanspruch kann auch ohne Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung glaubhaft gemacht werden, wenn der Antragstellende es ohne Weiteres nachholen kann und keine Zweifel bestehen, dass er hierzu bereit ist

⁶⁷ Az. 1 A 1110/21 SN, Rn. 21 zu § 104c AufenthG.

⁶⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, Az. 1 C 34/18 zu § 25b AufenthG, Rn. 20.

⁶⁹ Az. 8 L 119/23 zu § 104c AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausländerbehörde bislang ihren verwaltungsverfahrenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Antragsteller nicht nachgekommen ist, wozu u.a. gehört, die Abgabe von Erklärungen und die Stellung von Anträgen anregen (§ 25 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW).

4.3 Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt

BVerwG, Urt. v. 18.12.2019⁷⁰

- Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzung ist nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Erteilung, im gerichtlichen Verfahren also der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz.

4.4 Verfahrensaussetzung wegen Ermittlungsverfahren

Rechtsgrundlage (§ 79 Abs. 2 AufenthG)

„Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt wird, die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.“

VG Schwerin, Urteil vom 24.01.2023⁷¹

- Auch wenn hier ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Erschleichung von Leistungen geführt wird, ist eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen offensichtlich nicht zu erwarten, so dass das Verfahren nicht nach § 79 Abs. 2 AufenthG bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens auszusetzen war.

Stand: 10.12.2024

gez. Dr. Barbara Weiser

⁷⁰ Az. 1 C 34/18, Rn. 23 zu § 25b AufenthG; OVG, 27.6.2023 Az. 3 B 72/23 BeckRS 2023, 15252, Rn. 26; OVG Schleswig-Holstein 14.3.2023 - 4 MB 6/23, BeckRS 2023, 6851, Rn. 11, asyl.net: M31700; a.A. etwa Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Dezember 2019, § 25b AufenthG Rn. 10; aA AH-ChAufenthG, 3: Zeitpunkt der Antragstellung.

⁷¹ Az. 1 A 1110/21 SN, Rn. 24 zu § 104c AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

